

Errichtung der „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“

Die Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück

- nachfolgend: Gründungstifter

und

die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Straße 32, 90762 Fürth

vertr. d. d. Vorstand

- nachfolgend: Stiftungstreuhanderin

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Der Gründungstifter errichtet hiermit eine nichtselbständige Unterstiftung - nachfolgend: „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 5.000,00 € auf das von der Stiftungstreuhanderin bei der Kreissparkasse Bersenbrück, IBAN DE93 2655 1540 0085 3780 24, geführte Konto „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“. Das Dotationskapital wird von der Kreissparkasse Bersenbrück zur Verfügung gestellt. Für die Abwicklung von Zuwendungen wird für die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ ein gesondertes Konto durch die Stiftungstreuhanderin eingerichtet.
2. Bei künftigen Zuwendungen der Gründungstifter und lebzeitigen Zuwendungen von Dritten ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € entfallen 80% des Zuwendungsbetrages auf das Grundstockvermögen und 20% sind als Spende zur Zweckverwirklichung zu verwenden.

3. Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ errichtet. Für die Stiftergemeinschaft hat das Finanzamt mit Bescheid vom 28.10.2019, Steuernummer 218/101/94534, die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung / Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019 auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet des Gründungstifters beschränkt.
4. § 10 der Satzung der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ entfallende, vom Gründungstifter eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an den Gründungstifter zurückfällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 01.01.2019 auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“, soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungstreuhanderin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungstreuhanderin das auf die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich

der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, vom Gründungstifter zu benennenden Stiftungsträger. Das gegebenenfalls von der Kreissparkasse Bersenbrück zugewendete Vermögen, einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen, verbleibt nach Weisung der Kreissparkasse Bersenbrück in der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“.

3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungstreuhanderin und der Gründungstifter werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungstreuhanderin auf Wunsch des Gründungstifters im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Privatstifter

1. Für die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € werden zu 80% dem Grundstockvermögen der „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ und zu 20% als Spende zur Zweckverwirklichung zugebucht. Zuwendungen unter 500,00 € sind als Spende zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ zu verwenden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.

§ 7 Erklärung zur Aufteilung von Zuwendungen im Werbematerial

1. Dem Gründungsstifter ist bekannt, dass Zuwendungen, die für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden sollen (Spenden), steuerlich im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte p.a.) behandelt werden und vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rücklagenbildung vollständig für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden müssen. Der erhöhte Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a Einkommensteuergesetz kann nur für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen (Grundstockvermögen) geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).

2. In allen Werbematerialien und Veröffentlichungen wird der Gründungsstifter gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AO deutlich darauf hinweisen, dass um Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung sowie um Spenden für die Zweckverwirklichung geworben wird und lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € wie folgt aufgeteilt werden:
Grundstockvermögen: 80%
Spende zur Zweckverwirklichung: 20%

3. Sofern Zuwendende von der Aufteilung in Ziffer 2 abweichende Regelungen für ihre Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens treffen möchten, ist in den Werbeunterlagen auf die Möglichkeit einer Beratung durch den/die Stiftungsbeauftragte(n) der Sparkasse hinzuweisen.

4. Darüber hinaus wird der Gründungsstifter über die in Absatz 1 dargestellten steuerlichen Grundlagen aufklären und darauf hinweisen, dass Zuwendende für Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 500,00 € zwei Zuwendungsbestätigungen erhalten.

5. Die Stiftungstreuhanderin stellt die entsprechenden Mustertexte in dem Merkblatt „Werbe- und Internetauftritt von Unterstiftungen in Stiftergemeinschaften“ zur Verfügung. Der Gründungsstifter wird das Werbematerial mit der Stiftungstreuhanderin abstimmen und Belegexemplare zur Verfügung stellen.

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück“ errichtetem Kuratorium.
2. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der/die amtierende Samtgemeindebürgermeister(in)
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Alfhausen
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Ankum
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Stadt Bersenbrück
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Eggermühlen
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Gehrde
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Kettenkamp
 - der/die amtierende Bürgermeister(in) der Gemeinde Rieste.

Eine Vertretung erfolgt durch den(die) jeweilige(n) Vertreter(in) des/der jeweiligen Bürgermeister(in).

3. Darüber hinaus können vom zuständigen Gremium des Gründungsstifters weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen werden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Bürgermeister(in) bestellt.
5. Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die Samtgemeindebürgermeister(in). Er/Sie kann eine(n) Vertreter(in) bestellen.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Zuwendungen zur zeitnahen Zweckverwirklichung) zu fördernde(n) steuerbegünstigten Körperschaft(en) und Projekte.
2. Der Stiftungsrat kann dem Gründungsstifter Vorschläge für die personelle Erweiterung des Stiftungsrates machen.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Stellvertreter(in) vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Information über Zuwendungen - Datenschutz

1. Soweit von den Zuwendenden keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungstreuhanderin eine(n) vom Gründungstifter zu benennende(n) Ansprechpartner(in) in einem der Stiftungstreuhanderin mitgeteilten Zeitraum über eingegangene Zuwendungen per Email informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im festgelegten Zeitraum Zuwendungen eingegangen sind und diese bei der Stiftungstreuhanderin zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits elektronisch erfasst wurden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Zuwendenden verpflichtet, sofern sie von den Zuwendenden hiervon nicht ausdrücklich schriftlich befreit wurden. Die Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sind entsprechend zu beachten.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie Personen beim Gründungstifter, die von personenbezogenen Daten der Zuwendenden Kenntnis erlangen, haben gegenüber der Stiftungstreuhanderin die beigefügte „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Ehrenamt“ abzugeben, soweit noch keine Verpflichtungserklärung nach der DSGVO im Rahmen eines Amtes oder einer Funktion beim Gründungstifter abgegeben wurde.

§ 12 Einmalige Vergütungen und laufende Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ werden einmalige und laufende Vergütungen erhoben. Die anfallenden Vergütungen (Stand Januar 2021), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Kreissparkasse Bersenbrück erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Vergütungen bei Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens sowie letztwilligen Zuwendungen:

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,540%	0,540%	0,540%
----------------------------------	--------	--------	--------

Stiftungsvermögen saldiert:	bis 100 T€	bis 500 T€	ab 500 T€
Laufende Marketing- und Beratungsunterstützung im Jahr der jeweiligen Zuwendung:			
Kreissparkasse Bersenbrück	1,500%	1,000%	0,500%
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG	0,500%	0,250%	0,150%
Summe netto:	2,540%	1,790%	1,190%
zzgl. Mehrwertsteuer	0,483%	0,340%	0,226%
Gesamtvergütung	3,023%	2,130%	1,416%

bezogen auf den durch den Gründungstifter oder Dritte jeweils eingebrachten Zuwendungsbetrag zur Erhöhung des Vermögens. Im Rahmen der Zuwendung des Gründungstifters ist die Vergütung dem in § 1 Nr. 1 genannten Dotationsbetrag zu entnehmen. Der nach Entnahme der Vergütung verbleibende Differenzbetrag ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Für die vereinbarte Vergütung erhält der Gründungstifter keine Zuwendungsbestätigung. Für weitere Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens durch den Gründungstifter oder von Dritten wird die vereinbarte Vergütung aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Sofern bei Zuwendungen eine Beratungsdienstleistung durch die Kreissparkasse Bersenbrück und/oder die Stiftungstreuhanderin erfolgt, werden die jeweils anfallenden Vergütungen mit der/dem jeweiligen Zuwendenden individuell vereinbart und dem zugewendeten Dotationsbetrag entnommen.

Im Jahr der Zuwendung fallen für die Zuwendungen zur Erhöhung des Vermögens keine laufenden Verwaltungskosten nach Nr. 2 an.

2. Vergütung für die zu erbringenden laufenden Aufgaben:

Für die Folgejahre vereinbaren die Parteien eine angemessene jährliche Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben (z.B. Buchhaltung, EDV-Erfassung der Daten von Zuwendenden, Jahresabschluss der Stiftergemeinschaft, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.) in folgender Höhe:

bis 500.000 € anteiligem Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;

für das 500.000 € übersteigende Stiftungsvermögen

bis 1.000.000 € Stiftungsvermögen	0,40 % zzgl. MwSt.;
für das 1.000.000 € übersteigende Stiftungsvermögen	0,30 % zzgl. MwSt.

bezogen auf das anteilig eines jeden Jahres für die Stiftung durchschnittlich verwaltete Stiftungsvermögen (=dauerhaft zu erhaltendes Vermögen zzgl. Verbrauchsvermögen zzgl. Kapitalrücklagen und freie Rücklage zum 31.12. des Vorjahres zzgl. Überschuss aus Vermögensverwaltung des lfd. Jahres zzgl. nicht ausgeschütteter Mittelvortrag des Vorjahres zzgl. Projektrücklage der Unterstiftung und anteilig zugerechnete Umschichtungsrücklage der Stiftergemeinschaft des lfd. Jahres). Die Vergütung für die von der Stiftungstreuhanderin zu erbringenden laufenden Aufgaben wird aus den anteiligen Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, beglichen.

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender weiterer Zuwendungen wird mit 2,00 € zzgl. MwSt. je Zuwendung vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden nur für Zuwendungen größer 300,00 € ausgestellt, soweit von der/vom Zuwendenden neben dem Vor- und Nachnamen auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 300,00 € wird auf Wunsch des Gründungsstifters eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der Stiftung erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug von der/vom Zuwendenden im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Bersenbrück, den

Fürth, den

.....

Samtgemeinde Bersenbrück,
vertr. d. d. Bürgermeister

.....

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Bersenbrück, den

.....

Kreissparkasse Bersenbrück
vertr. d. d. Vorstand